



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 55.704/2
vom 7. April 2014

über

einen Erlassentwurf der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft , zur Abänderung des Erlasses der Regierung
vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und
Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im
Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘

Am 11. März 2014 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Erlassentwurf der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 7. April 2014 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Jacques JAUMOTTE und Bernard BLERO, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Marianne DONY, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 7. April 2014 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

Absatz 6

In Absatz 6 schreibe man:

„Aufgrund des Gutachtens 55.704/2 des Staatsrates, das am 7. April 2014 in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;“¹.

¹ *Handbuch der Gesetzgebungstechnik*, www.staatsrat.be, Tab „Gesetzgebungstechnik“, Empfehlung Nr. 36.1 und Formel F 3-5-2.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 2

In der heutigen Fassung ist der Hinweis auf das Gesetz vom 1. März 1977 ‚zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches‘ ein statischer Hinweis². Die Gesetzgebungsabteilung stellt sich die Frage, ob dies der Absicht des Verfassers des Entwurfs entspricht, in Anbetracht u.a. des Wortlauts der Artikel 8 § 2 und 10bis § 4 des Erlasses der Regierung vom 21. März 2002³.

Artikel 3

Laut dem entworfenen Artikel 5bis Absatz 2 wird das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen damit beauftragt, jedem anerkannten Zentrum das maximal bezuschussbare Stellenkontingent zu gewähren und die Einhaltung der mittelständischen Einstellungsbedingungen zu überwachen.

Gemäß den Artikeln 16 Nr. 7 und 36 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 ‚über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ werden allerdings die Subventionen den anerkannten Zentren durch Vermittlung des Instituts gewährt, das u.a. die Aufgabe hat, die Tätigkeiten der anerkannten Zentren zu beaufsichtigen.

Daraus folgt, dass der entworfene Artikel 5bis Absatz 2 sinnlos ist und somit auszulassen ist.

Artikel 6

Wenn dies der Absicht des Verfassers des Entwurfs entspricht, ersetze man die Wörter „Für die Zeitspanne vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019“ durch die Wörter „Ab dem 1. Januar 2019“ im entworfenen Artikel 10bis § 2 Absatz 1 Nr. 4⁴.

² Siehe diesbezüglich *Handbuch der Gesetzgebungstechnik*, Empfehlung Nr. 74.

³ Über die erforderliche Präzisierung in Sachen Indexierung siehe u.a. das am 15. Oktober 2012 abgegebene Gutachten 51.966/4 über einen zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2013 ‚portant codification de la législation en matière de santé et d’action sociale en Code réglementaire wallon de l’Action sociale et de la Santé‘ (*Belgischen Staatsblatt* vom 30. August 2013) gewordenen Entwurf, insbesondere die Bemerkung über das entworfenen Gesetzbuch, A.3.3. Siehe auch J. BAERT, „Indexeringsmechanismen in wetgeving“, T.v.W., 2009/4, S. 269 ff.

⁴ Siehe Anhang 4 des entworfenen Erlasses.

Artikel 11 bis 15

Die Artikel 11 bis 14 des Entwurfs, die einen einzigen Anhang durch vier neue Anhänge ersetzen sollen, sind zusammenzufügen.

Außerdem ist Artikel 15 Nr. 4 und Nr. 5 des Entwurfs sinnlos und somit auszulassen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN